



Durchgangsarztverfahren

Unfallverletzte sind nach Arbeitsunfällen/Wegeunfällen einem Durchgangsarzt vorzustellen, wenn:

- **die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt**
- **die notwendige ärztliche Behandlung voraussichtlich über eine Woche andauert**
- **Heil- und Hilfsmittel zu verordnen sind**
- **es sich um eine Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen handelt**

Der Durchgangsarzt entscheidet, ob allgemeine Heilbehandlung beim Hausarzt durchgeführt wird oder wegen Art oder Schwere der Verletzung besondere Heilbehandlung erforderlich ist, die er dann regelmäßig selbst durchführt. In Fällen der allgemeinen (hausärztlichen) Behandlung überwacht er den Heilverlauf. Die Landesverbände beteiligen ausschließlich fachlich geeignete Ärzte mit entsprechender Ausstattung der Praxis/Klinik am Durchgangsarztverfahren. Diese müssen neben der fachlichen Befähigung spezielle personelle, apparative und räumliche Anforderungen erfüllen und zur Übernahme bestimmter Pflichten bereit sein.

Bundesweit sind über 3.500 niedergelassene sowie an Krankenhäusern und Kliniken tätige Ärzte in dieses Verfahren vertraglich eingebunden. Jährlich werden ca. 2.800.000 Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherungsträger im Durchgangsarztverfahren versorgt.

Zur Fortbildung der Durchgangsärzte bieten die Landesverbände regelmäßig Veranstaltungen an (zum Beispiel Unfallmedizinische Tagungen).

Ansprechpartner für nähere Informationen zum Durchgangsarztverfahren ist der regional zuständige Landesverband.

Link:

[Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung](#)